

## Rente | Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit

Sichern Sie Ihren Vertrag auch bei Berufsunfähigkeit

**Entfällt durch den Eintritt einer Berufsunfähigkeit das monatliche Einkommen, können die Beiträge zur Rentenversicherung oft nicht mehr gezahlt werden. Schließen Sie daher eine Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung auf der Grundlage des Bedingungskonzeptes TopLine in Ihren Rentenversicherungsvertrag ein.**

Bei der Variante "Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit" wird Ihr Vertrag im Fall einer Berufsunfähigkeit bis zum Ende der Berufsunfähigkeit, maximal jedoch bis zum Ende der Laufzeit der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung beitragsfrei weiter geführt und die Versicherungsleistung aus dem Hauptvertrag nicht gefährdet. Ist in der Rentenversicherung eine jährliche Dynamik vereinbart, dann gilt diese Dynamik automatisch auch für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

### **Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit bei der fondsgebundenen Rentenversicherung**

Die Beiträge für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur fondsgebundenen Rentenversicherung werden risiko- bzw. altersgerecht kalkuliert. Das heißt, entsprechend dem Alter der versicherten Person wird der Tarifbeitrag jährlich neu ermittelt. Die laufenden Beiträge für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung werden monatlich aus dem Fondsguthaben der fondsgebundenen Rentenversicherung entnommen.

### **Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit bei der klassischen Rentenversicherung**

Die Höhe des Beitrags für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur klassischen Rentenversicherung wird anhand des Eintrittsalters der versicherten Person berechnet und bleibt für die gesamte Vertragslaufzeit unverändert (es sei denn, es wurde eine Dynamik vereinbart). Die laufenden Beiträge für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung werden zusätzlich zum Sparbeitrag zur klassischen Rentenversicherung erhoben.

### **Definition des Begriffes "Berufsunfähigkeit"**

Vollständige Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person in Folge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, mindestens 6 Monate ununterbrochen außer Stande war oder voraussichtlich außer Stande sein wird ihrem zuletzt ausgeübten Beruf wie in gesunden Tagen nachzugehen und auch keine andere Tätigkeit ausübt, die sie auf Grund ihrer Ausbildung und Erfahrung ausüben kann und die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

Die Berufsunfähigkeits-(Zusatz)versicherung tritt ab einer 50%igen Berufsunfähigkeit ein.

Der Anspruch auf Beitragsbefreiung entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.